

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

21.11.1990

**Geschäftszahl**

87/13/0183

**Rechtssatz**

Macht ein Arbeitgeber im Fall einer Geschäftsreise seines Arbeitnehmers nicht von der Möglichkeit der Gewährung von Reisekostenersätzen iSd § 26 Z 7 EStG 1972 Gebrauch, sondern gewährt er seinem Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf Anzahl und Dauer der tatsächlich unternommenen Reisen ein monatlich gleichbleibendes Reisekostenpauschale, so handelt es sich dabei um steuerpflichtigen Arbeitslohn, wengleich Geschäftsreisen des Arbeitnehmers regelmäßig im ausschließlichen Interesse des Arbeitgebers unternommen werden.

**Beachte**

Besprechung in:

ÖStZB 1991/464;